

„Was geht dies die Kantone (und wen noch) an – verfassungs- und menschenrechtliche Überlegungen zu Art. 112c BV“

«Who-Cares?» Hilfe und Betreuung von betagten und behinderten Menschen zu Hause

79. Jahresversammlung SODK 2018
17./18. Mai in Delsberg (JU)

Prof. Dr. iur. Kurt Pärli, Lehrstuhl für Soziales Privatrecht

Inhaltsübersicht

I) Verfassungsrechtliche Ausgangslage

II) Völkerrechtliche Verpflichtungen

III) Technologie und die Pflege zu Hause

IV) Bedeutung für die Kantone

V) Zusammenfassendes Fazit

I) Verfassungsrechtliche Ausgangslage

Art. 112c BV Betagten- und Behindertenhilfe

¹ Die Kantone sorgen **für die Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zu Hause.**

² Der Bund unterstützt gesamtschweizerische Bestrebungen zu Gunsten Betagter und Behinderter. Zu diesem Zweck kann er Mittel aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwenden.

Art. 41 BV Sozialziele

¹ Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:

a. jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat;

b. jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält; (...)

² Bund und Kantone setzen sich dafür ein, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung gesichert ist.

³ Sie streben die Sozialziele im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeiten und ihrer verfügbaren Mittel an.

⁴ Aus den Sozialzielen können **keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen** abgeleitet werden.

Sozialverfassung

= Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips in der BV / Programm der Sozialstaatlichkeit
u.A. **Art. 41 und Art. 112c BV** (neben zahlreichen weiteren Bestimmungen)

sozialstaatliche Zielnormen

Programmatische Normen

Kompetenz- und Zuständigkeitsnormen

Sozialrechte

Justiziable Grundrechte

Mittelstellung

Sozialziele: Art. 41

Grundnorm der Sozialverfassung

Inhalt der Sozialziele

- Konkretisierung und Ausrichtung des Sozialstaats Schweiz
- Handlungsauftrag an Gesetzgeber von Bund und Kantonen
- Hilfsmittel bei der Auslegung anderer Bestimmungen (v.a. Verfassung)
- Eigenverantwortung und Subsidiarität

Relativierungen der Sozialziele

- keine verfassungsmässigen Individualrechte
- Subsidiarität staatlichen Handelns
- keine Kompetenzbegründung
- verfügbare Mittel als Begrenzung

Insbesondere: Art. 41 lit. b BV

- Auftrag an Bund und Kantone, sich für das Vorhandensein (qualitativ hochstehender) Pflegeangebote einzusetzen
- kein individueller Anspruch ableitbar
- Konkretisierung **durch Art. 112c BV**
→ Pflege von Betagten und Behinderten grds. zu Hause

Art. 112c BV: Ein Blick zurück

- Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde in der Volksabstimmung am 28.11.2004 angenommen
- Die NFA führte u.a. zu einer **Teilentflechtung der Aufgaben** von Bund und Kantonen im Bereich der Betagten- und Behindertenhilfe
- Art. 112c seit 2008 in Kraft

Art. 112c BV: Inhalt

- Konkretisierung des in Art. 41 Abs. 1 lit. b BV genannten Sozialziels
- Aufgabenentflechtung und nicht Einräumung des individuellen Rechts auf Hilfe und Pflege zu Hause
 - Subsidiarität der Hilfeleistungen gegenüber den primären Sozialversicherungsleistungen (Art. 111, 112 BV)

Begrifflichkeiten:

- «Betagte»
 - Verfassungsrechtlich nicht definiert
 - Keine feste Altersgrenze; Hilfsbedürftigkeit aufgrund altersbedingten Kräftezerfalls
- «Behinderte»
 - Nicht in Art. 112c BV definiert; unpräzise Verwendung in der Botschaft
 - Nicht mit IV deckungsgleich; weiterer Kreis erfasst als invalide Personen i.S. der IV
 - Vgl. Art. 8 Abs. 2 BV und **Art. 1 Abs. 2 BRK**
- Ausfluss des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutzes («Pflege zu Hause» gewährleistet einen höheren Autonomiegrad)

Art. 112c BV: Kantonale Kompetenzen (Abs. 1)

«Die Kantone **sorgen für** die Hilfe und Pflege **von** Betagten und Behinderten zu Hause.»
« Les cantons **pourvoient** à l'aide à domicile et aux soins à domicile **en faveur** des personnes âgées et des personnes handicapées.»
«I Cantoni **provvedono** all'aiuto e alle cure a domicilio **per** gli anziani e i disabili.»

– **Auslegung**

- «Sorgen für»
- Hilfe und Pflege «von» → besser: «gegenüber»

– **Inhalt des Handlungsauftrags**

- Verpflichtender Natur
- Gegenstand Dienstleistungen: Leistungen der Krankenpflege, Hauspflege, Haushaltshilfen, Mahlzeitendienste und Tagesheime (v.a. Spitex-Leistungen)
- Sicherstellung der Versorgung und Zugang zu diesen Dienstleistungen
- Möglichkeit über sozialversicherungsrechtlichen Regelungen des Bundes hinauszugehen
- Aber: Individuelle Leistungsansprüche des Einzelnen auf Hilfe und Pflege zu Hause bundesrechtlich geregelt (IV, UV, BV, KV)

Art. 112c BV: Kompetenz des Bundes (Abs. 2)

«Der Bund unterstützt gesamtschweizerische Bestrebungen zu Gunsten Betagter und Behinderter. Zu diesem Zweck kann er Mittel aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwenden.»

- Subsidiärer Förderungsauftrag von gesamtschweizerischen Bestrebungen
Dritter = **verbindlicher Auftrag**
- Weit gefasster Kreis der «Bestrebungen»: Tätigkeiten wie Beratung und Betreuung, Organisation von Kursen sowie Koordinations- und Entwicklungsaufgaben fallen darunter
- Gestützt auf Art. 112c BV : bspw. Beiträge an Pro Senectute, Pro Juventute und Pro Infirmis
- Verfassungsrechtliche Ermächtigung der Verwendung Mittel der AHV und IV
 - Beispiel IV: Finanzhilfen der IV gemäss Art. 74 IVG

Verfassungsrechtliches Zwischenfazit

- Keine justiziablen Ansprüche des Einzelnen auf Hilfe und Pflege zu Hause

Aber....

- Verfassungsrechtliche **Handlungsverpflichtung** der Kantone der **Sicherstellung der Versorgung im Bereich der häuslichen Betagten- und Behindertenhilfe**
- Garantie von **qualitativ hochstehenden Pflegeangeboten**
- In Praxis wohl v.a. Spitex-Leistungen, aber auch Förderung und Ausbau weiterer Angebote und Leistungen (insb. auch Berücksichtigung der technologischen Entwicklungen)
- Im Zusammenhang mit kantonalen Sparmassnahmen relevant; (der Bund und) die Kantone müssen sich für das Vorhandensein qualitativ hochstehender Pflegeangebote **einsetzen**

Inhaltsübersicht

I) Verfassungsrechtliche Ausgangslage

II) Völkerrechtliche Verpflichtungen

III) Technologie und die Pflege zu Hause

IV) Bedeutung für die Kantone

V) Zusammenfassendes Fazit

II) Völkerrechtliche Verpflichtungen

- Bedeutung des Völkerrechts (Art. 5 Abs. 4 BV und Art. 190 BV)
- Auswahl relevantem Völkerrecht im Zusammenhang mit der Hilfe und Pflege zu Hause:
 - EMRK
 - UNO-Pakt I
 - UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK)
 - CEDAW: Geschlechterdimension

EMRK / UNO-Pakt I

EMRK:

- Art. 8 EMRK: Achtung des Privat- und Familienlebens

UNO-Pakt I:

- Inhaltliche viele Überschneidungen mit Sozialzielen (teilw. konkreter)
- Art. 9 UNO-Pakt I: Recht auf Soziale Sicherheit
 - Verpflichtung der Anerkennung des Rechts auf Soziale Sicherheit und elementare Gesundheitspflege

Fazit:

- **Keine** konkreten Bestimmungen zur Pflegebedürftigkeit
- Indirekt Ansprüche bzw. Verpflichtungen ableitbar: Recht auf Wahl Lebensort und Zusammenleben mit anderen Personen

Behindertenrechtskonvention BRK

- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Kern: Diskriminierungsverbot von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen
- Bedeutung für die CH
 - Ratifikation am 15.04.2014
 - Justiziabilität fraglich
 - Konkretisierung der allgemeinen Grundrechtserklärungen und Argumentationslinie
 - Bisherige Umsetzung umstritten (vgl. positiver Initialstaatenbericht CH vs. kritischer Schattenbericht von Inclusion Handicap)

Art. 1 Abs. 2 BRK: Behinderung i. S. v. BRK

Art. 1 Zweck

(...)

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

- Behinderungsbegriff gemäss Art. 1 Abs. 2 BRK
 - Paradigmenwechsel
 - «Behinderung» ist keine dem Mensch innewohnende Eigenschaft
 - Menschen mit Beeinträchtigungen, die in **Wechselwirkung** mit von aussen wirkenden Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe am Leben der Gesellschaft gehindert sind

Art. 19 BRK

Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, **mit gleichen Wahlmöglichkeiten** wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass:

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschliesslich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Art. 19 BRK: Analyse

- Freie Wahl des Aufenthaltsortes und der Lebensform
 - Wahlfreiheit der Wohnform als Recht
 - Staatliche Leistungspflicht: Unterstützung; Gewährung baulicher und technischer Massnahmen auch, Übernahme der durch die Pflege zu Hause entstehenden Kosten (sofern nicht unverhältnismässig)
 - Staatliche Unterlassungspflicht: keine Verhinderung der individuellen Lebensform, nicht bestimmte Leistungen ausschliesslich in spezialisierten Einrichtungen
- Diese verlangte Wahlfreiheit der Wohnform in CH nur in eingeschränktem Masse umgesetzt
 - Kontinuierliche Zunahme der in Institutionen lebenden Personen (Quelle: Schattenbericht Inclusion Handicap)

Art. 6 BRK: Behinderung und Geschlecht

Art. 6 BRK Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Massnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt geniessen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und geniessen können.

- Mehrfachdiskriminierung und/oder Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen
- Problematik der sexuellen Gewalt in Pflegeheimen
 - Mehrheit der pflegebedürftigen Menschen in Heimen weiblich
 - Aspekt der Hilfe und Pflege zu Hause in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung für Frauen mit Behinderungen

Einschub: (Warum) spielt das Geschlecht eine Rolle?

Geschlechterthematik im Zusammenhang mit Hilfe und Pflege zu Hause auf verschiedenen Ebenen:

- Besondere Bedürfnisse weiblicher „Betagten“ und „Behinderten“ (Aspekt der Gepflegten bzw. Betreuten)
 - Vgl. vorherige Ausführungen zu Behinderung und Geschlecht
 - Unbezahlte Pflege- und Betreuungsaufgaben wird mehrheitlich von Frauen wahrgenommen (Aspekt der Pflegenden bzw. Betreuenden)
 - (negative) arbeits- und sozialrechtliche Konsequenzen
 - «Care-MigrantInnen» in prekären Arbeitsbedingungen
 - Allenfalls auch negative Auswirkungen der Reform 2020?
 - Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt?
- **Keine** Zementierung dieser Geschlechterrollen durch Umsetzung von Art. 112c BV

CEDAW: Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women

- UNO-Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau in allen Lebensbereichen und mit allen geeigneten Mitteln
- Ratifikation der CH am 27.03.1997
- Erfasst: Öffentliches Leben, Bildung, Gesundheit, Arbeit und Beruf
- Gemäss Botschaft: Überwiegend programmatische Tragweite

CEDAW: Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women

Art. 5

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen,

a) um einen Wandel in den **sozialen und kulturellen Verhaltensmustern** von Mann und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen (...) oder der **stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau** beruhenden Praktiken zu gelangen; (...)

- Ursachen und Auswirkungen dieser Verhaltensmuster:
 - Stereotype Vorstellungen über die familiäre und gesellschaftliche Rollenverteilung
 - Fliessender Übergang: Von Beschreibung zur Zuschreibung («Frauen sind natürliche care-Arbeiterinnen»)
 - Klare gesellschaftliche Zuschreibung der Rollen wesentlich für die Unterteilung der Arbeitswelt in:
 - unbezahlte und sozialversicherungsrechtlich nicht oder kaum berücksichtigte häusliche Betreuungsarbeit und
 - bezahlte, sozialversicherungsrechtlich voll erfasste ausserhäusliche Arbeit

→ Unmittelbare staatliche Pflicht der Durchbrechung dieser Rollenverteilung und Verhaltensmuster

Völkerrecht: Alles nur «fremdes» Recht?

Art. 8 Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, **des Geschlechts**, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer **körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung**.

³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre **rechtliche und tatsächliche Gleichstellung**, vor allem **in Familie**, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Völkerrechtliches Zwischenfazit

- Völkerrechtliche Dimension auch in der Thematik der Hilfe und Pflege Behinderter und Betagter zu Hause relevant
- Justiziabilität umstritten, dennoch **umzusetzende** Gesetzgebungsaufträge
- Zusätzlicher Schutz (v.a. für Menschen mit Behinderungen und Frauen) sowie Konkretisierung bei der Umsetzung der Verfassung
 - EMRK/UNO-Pakt I: Recht auf Wahl des Lebensort und das Zusammenleben mit anderen Personen
 - UN-BRK: z.B. die Wahlfreiheit der Wohnform
 - CEDAW: Geschlechterrollen durchbrechen

Inhaltsübersicht

I) Verfassungsrechtliche Ausgangslage

II) Völkerrechtliche Verpflichtungen

III) Technologie und die Pflege zu Hause

IV) Bedeutung für die Kantone

V) Zusammenfassendes Fazit

III) Technologie und die Pflege zu Hause

Chancen:

- Gewährleistung einer guten Versorgung
- Autonomie, Selbstbestimmung und Selbstständigkeit

Probleme und Gefahren:

- Qualitätssicherung der Produkte und Dienstleistungen
- Datensicherheit: sensible, personenbezogene Daten («gläserner Patient»)
- Kompetenz im Umgang mit der Technik
- Chancengleichheit beim Zugang: finanzielle Komponenten, Gender- und bildungsbedingte Hemmschwellen bzgl. Technik (Gefahr von Diskriminierungen)
- Verfremdung/Irritation der zwischenmenschlichen Pflegebeziehung

Inhaltsübersicht

I) Verfassungsrechtliche Ausgangslage

II) Völkerrechtliche Verpflichtungen

III) Technologie und die Pflege zu Hause

IV) Bedeutung für die Kantone

V) Zusammenfassendes Fazit

IV) Und was bedeutet das nun alles für die Kantone?

- Verfassung statuiert einen **verbindlichen Handlungsauftrag** im Bereich der Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zu Hause
- Auch völkerrechtliche Verpflichtungen spielen dabei eine Rolle (v.a. UN-BRK, CEDAW)
- Besondere Rücksicht dabei auf Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung sowie geschlechtsspezifischen Bedürfnisse
→ Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen?
- Bei den Gesundheitsversorgungsstrukturen Nutzung der Chancen und Möglichkeiten von neuen Technologien
...aber unter Berücksichtigung allfälliger Risiken

Inhaltsübersicht

I) Verfassungsrechtliche Ausgangslage

II) Völkerrechtliche Verpflichtungen

III) Technologie und die Pflege zu Hause

IV) Bedeutung für die Kantone

V) Zusammenfassendes Fazit

V) Zusammenfassendes Fazit

- Bedeutung und Tragweite von 112c BV
 - Teil der Sozialverfassung (ebenfalls Art. 41 lit. b BV)
 - Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
 - Keine direkten individuellen Ansprüche ableitbar
 - Aber: verfassungsrechtlich verpflichtender Handlungsauftrag an Kantone
 - Inhalt dieses Auftrages: qualitativ hochstehende Pflegeangebote
- Bei der Umsetzung ebenfalls Beachtung der völkerrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen (v.a. UN-BRK und CEDAW)
 - Berücksichtigung der Bedürfnisse und Rechte der «Behinderten» und «Betagten» sowie auch die Bedürfnisse der pflegenden Angehörigen
 - Geschlechterdimension der gesamten Thematik
- Nutzung des technologischen Fortschritts inkl. Berücksichtigung der Risiken



Universität
Basel

Juristische
Fakultät



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Literaturhinweise (1)

Bundesverfassung:

- BIAGGINI GIOVANNI, BV, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Zürich 2017
- EHRENZELLER, BERNHARD et al. (Hrsg.), Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. überarbeitete Auflage, Zürich 2014
- MÜLLER JÖRG PAUL/SCHEFER MARKUS, Grundrechte in der Schweiz, Im Rahmen der Bundesverfassung, der EMRK und der UNO-Pakte, 4. Auflage, Bern 2008
- WALDMANN BERNHARD/BELSER EVA MARIA/EPINEY ASTRID (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesverfassung BV, Basel 2015

Völkerrecht:

- MEYER-LADEWIG JENS/NETTESHEIM MARTI/VON RAUMER STEFAN, EMRK, Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 4. Auflage, Basel 2017
- SCHLÄPPI ERIKA/ULRICH SILVIA/WYTTENBACH JUDITH (Hrsg.), CEDAW, Kommentar zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Allgemeine Kommentierung – Umsetzung in der Schweiz- Umsetzung in Österreich, Bern 2015

Literaturhinweise (2)

Menschen mit Behinderungen:

- KREUTZ MARCUS/LACHWITZ KLAUS/TRENK-HINTERBERGER PETER, Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis, Erläuterungen der Regelung und Anwendungsgebiete, Köln 2013
- SCHEFER MARKUS/HESS-KLEIN CAROLINE, Behindertengleichstellungsrecht, Bern 2014
- Erster Bericht der Schweizer Regierung über die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte der Menschen mit Behinderungen, Bern, 29. Juni 2016
- Schattenbericht, Bericht der Zivilgesellschaft anlässlich des ersten Staatenberichtsverfahren vor dem UN-Ausschluss für die Rechte von Menschen mit Behinderung, Bern, 16. Juni 2017
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hrsg.), Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen: Frauen, Bern

Literaturhinweise (3)

Kantone:

- BISCHOFBERGER IREN et al., Betreuungszulagen und Entlastungsangebote für betreuende und pflegende Angehörige, Schweizweite Bestandsaufnahme, Im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), Zürich/Bern, 2014
- LANDOLT HARDY, Entwicklungen im Pflegerecht, in: Pflegerecht 04/17, S. 194 ff.
- Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)
- Eidgenössisches Finanzdepartement EFD, Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen – NFA, Kommunikation EFD und KdK, Bern 2007

Pflegende Angehörige:

- FILIPPO MARTINA, Sozialversicherungsrechtliche Absicherung unentgeltlich pflegender im Erwerbsalter, Diss. Zürich, Zürich 2016
- LEU AGNES/BISCHOFBERGER IREN, Pflegende Angehörige als Angestellte in der Spitex: Eine Annäherung aus rechtlicher, qualifikatorischer und konzeptioneller Perspektive, in: Pflegerecht 4/12, S. 210ff.

Literaturhinweise (4)

- STUTZ HEIDI, KNUPFER CAROLINE, Absicherung unbezahlter Care-Arbeit von Frauen und Männer, Anpassungsbedarf des Sozialstaats in Zeiten sich ändernder Arbeitsteilung, Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Bern 2012
- Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige, Situationsanalyse und Handlungsbedarf für die Schweiz, Bericht des Bundesrates, Bern 2014

Technologie:

- RÜEGGER HEINZ/ROULET DELPHINE/EGGERT NADJA, Ethische Aspekte im Umgang mit Assistierender Technologie in Institutionen der Langzeitpflege, CURAVIVA Schweiz, Bern 2016
- TA-SWISS (Hrsg.), Von Technologien unterstützt – Altern in der Zukunft, Chancen und Risiken beim Einsatz von assistierenden Technologien in der Alterspflege und –betreuung sowie Empfehlungen an die Politik, Bern 2014